Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3875

28. 03. 80

Sachgebiet 783

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens

A. Zielsetzung

Das am 21. Dezember 1979 unterzeichnete Veterinärabkommen soll dazu beitragen, die Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten in einem weiteren Teilbereich zu normalisieren. Im wesentlichen schafft das Abkommen die Voraussetzungen für eine fachlich-administrative Zusammenarbeit auf dem Gebiet des staatlichen Veterinärwesens. Zur Inkraftsetzung und innerstaatlichen Umsetzung ist ein Vertragsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Für das Gesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, da durch Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens in Verbindung mit dem Protokollvermerk das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg). Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (224) – 350 14 – Ti 2/80

Bonn, den 27. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens einschließlich des Protokollvermerks und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens wird zugestimmt. Das Abkommen, der Protokollvermerk sowie die Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch Artikel 4 Abs. 3 des Abkommens in Verbindung mit dem Protokollvermerk das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Der nach Artikel 4 Abs. 3 für die innerdeutsche Grenze vorgesehene Informationsweg ist in Berlin nicht gegeben; deshalb haben beide Seiten durch einseitige Erklärungen klargestellt, daß die Information in Notfallsituationen auch in Berlin gewährleistet ist.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

sind in dem Bestreben, mit diesem Abkommen entsprechend dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern,

geleitet von dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens zu entwickeln, um im beiderseitigen Interesse die Gesundheit der Menschen zu erhalten, Tierkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen sowie deren Verschleppung zu verhindern,

eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975

übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten führen die Abkommenspartner folgende Maßnahmen durch:

1. Die Abkommenspartner geben einander Nachricht und erteilen einander Auskünfte über
   - das Auftreten und den Verlauf folgender übertragbarer Tierkrankheiten:

     Afrikanische Pferdepest,
     Afrikanische Schweinepest,
     Ansteckende Schweinelähmung,
     Beschälseuche,
     Bläschenkrankheit der Schweine,
     Blauzungenkrankheit der Schafe und Rinder,
     Klassische Schweinepest,
     Lungenseuche der Rinder,
     Maul- und Klauenseuche (klassische und exotische Typen),
     Rinderpest,
     Rotz,
     Schafpocken,

     neue übertragbare Tierkrankheiten mit hoher Ansteckungsgefahr oder Sterblichkeit;
   - die zur Bekämpfung dieser übertragbaren Tierkrankheiten getroffenen Maßnahmen;
   - die von diesen übertragbaren Tierkrankheiten betroffenen Gebiete sowie die Anzahl der erkrankten Tierbestände;
   - den ermittelten Virus-Typ und -Subtyp im Falle der Maul- und Klauenseuche.
2. Die Abkommenspartner tauschen die amtlichen Berichte über den Stand der Tierseuchen unverzüglich aus.
3. Die Abkommenspartner unterstützen sich gegenseitig im Falle des Auftretens oder des Verdachts des Auftretens der unter Ziffer 1 fallenden Tierkrankheiten bei der Diagnose und stellen im Bedarfsfalle Bakterien- und Virusstämme, diagnostische Seren und Antigene für diesen Zweck zur Verfügung.

Artikel 2

Die Abkommenspartner

1. unterrichten sich auf Wunsch gegenseitig über
   - den Aufbau des Veterinärwesens,
   - die von ihnen auf dem Gebiet des Veterinärwesens erlassenen Rechtsvorschriften,
   - die Anwendung veterinärmedizinischer Erkenntnisse zum Schutze der Tiere vor übertragbaren Tierkrankheiten einschließlich Parasitosen sowie anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände;
2. tauschen Erfahrungen aus über Maßnahmen bei nicht übertragbaren Tierkrankheiten sowie bei schädlichen Einwirkungen, insbesondere durch toxische Mittel und radioaktive Stoffe, die große Verluste an Tieren hervorrufen oder die Produktivität der Tierbestände mindern können;
3. tragen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der beiden Staaten dazu bei, daß der wissenschaftliche Erfahrungsaustausch in allen Bereichen der Veterinärmedizin weiterentwickelt und gefördert wird.

Artikel 3

Die Abkommenspartner unterstützen einander im Rahmen der für sie gültigen Rechtsbestimmungen bei der Beachtung und Durchführung der Veterinärvorschriften

- beim grenzüberschreitenden Verkehr mit lebenden Tieren, Tierkörpern, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können,
- über den Schutz der Tiere bei Transporten im grenzüberschreitenden Verkehr.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Regelungen getroffen werden. Vertreter der Veterinärdienste dieser Ministerien kommen nach Bedarf zu Beratungen und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zusammen.

(2) Die Veterinärdienste der in Absatz 1 genannten Ministerien der Abkommenspartner verständigen sich im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 1 Ziffern 1 und 3, Artikel 2 Ziffer 3 und Artikel 3 unmittelbar, erforderlichenfalls telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich.

(3) Die Abkommenspartner sehen vor, daß im Rahmen des Artikels 3 die für die Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs staatlich beauftragten Tierärzte in Notfallsituationen im Interesse des Schutzes und der Gesundheit der Tiere für die schnelle Information der anderen Seite Sorge tragen.

Artikel 5

Durch dieses Abkommen werden die Rechte und Verpflichtungen der Abkommenspartner aus anderen von ihnen geschlossenen Verträgen und Abkommen nicht berührt.

Artikel 6

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einem Abkommenspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Abkommenspartnern. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Abkommenspartner einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen in Berlin am 21. Dezember 1979 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Gaus

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Schwedler

Protokollvermerk zu Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die für Notfallsituationen vorgesehene Information erfolgt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grenzinformationspunkte entsprechend der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 4 Absatz 3

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Information nach Artikel 4 Absatz 3 auch für Berlin (West) gewährleistet ist.

Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 4 Absatz 3

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet die Information in Notfallsituationen auch im grenzüberschreitenden Verkehr zu Berlin (West) zwischen beauftragten Tierärzten der Deutschen Demokratischen Republik und Tierärzten in Berlin (West).

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das Regierungsabkommen auf dem Gebiet des Veterinärwesens ist – als Folgeabkommen des Grundlagenvertrages – ein Schritt zur Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen der beiden deutschen Staaten in einem weiteren Einzelbereich. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden am 31. Oktober 1977 aufgenommen und nach insgesamt dreizehn Verhandlungsrunden am 21. Dezember 1979 mit seiner Unterzeichnung abgeschlossen.

Das Veterinärabkommen schafft in seinem wesentlichen Inhalt den Rahmen für die fachlich-administrative Zusammenarbeit auf dem Gebiet des staatlichen Veterinärwesens. Das Abkommen bietet die Grundlage, um durch Erfahrungsaustausch, fachliche Informationen und direkte Kontakte bei der Verhütung und Bekämpfung verlustreicher Tierkrankheiten zusammenzuwirken und einen optimalen Hygienestandard für von Tieren stammende Lebensmittel zu gewährleisten. Angesichts des umfangreichen Handels mit Tieren und tierischen Produkten zwischen beiden deutschen Staaten hat diese Zusammenarbeit große praktische Bedeutung in beiderseitigem Interesse. Zur Durchführung des Abkommens können zwischen den zuständigen Ministerien notwendige Zusatzregelungen getroffen werden.

Die Einbeziehung von Berlin (West) ist in Artikel 6 geregelt.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Die eingehende Kenntnis der Gesundheitslage des Nutztierbestandes ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um jeweils angemessene Maßnahmen für einen wirksamen Seuchenschutz beim Handelsverkehr mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sicherzustellen. Darüber hinaus sind genaue Informationen über ein akutes Seuchengeschehen in unmittelbarer Nachbarschaft von Bedeutung, um notwendige Maßnahmen der Prophylaxe zum Schutze des eigenen Nutztierbestandes rechtzeitig vorbereiten und einleiten zu können. Während unter Ziffer 2 die turnusmäßige Seuchenberichterstattung geregelt ist, enthält die Ziffer 1 einen Katalog der gefährlichsten Tierseuchen, deren Auftreten in einem der beiden deutschen Staaten erhöhte Aufmerksamkeit erfordert; die in Ziffer 3 vorgesehene Zusammenarbeit bei der Diagnose entspricht der Bedeutung dieser Tierseuchen und dient den Interessen beider Seiten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält wichtige Elemente der Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten des Veterinärwesens. Die Unterrichtung gemäß Ziffer 1 erlaubt Auskünfte über die staatlichen Maßnahmen auf allen Gebieten der Veterinärmedizin, die zum Schutze der Gesundheit des Menschen und der Tiere Anwendung finden, und zwar insbesondere bei der Kontrolle der von Tieren stammenden Lebensmittel und im Bereich der staatlichen Tierseuchenbekämpfung einschließlich der Bekämpfung und Verhütung von Zoonosen. Der Vergleich der Methoden und Maßnahmen ermöglicht die Nutzung besonderer Erkenntnisse und Erfahrungen des jeweiligen Abkommenspartners. Das gilt auch hinsichtlich der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen bei nicht übertragbaren Tierkrankheiten und anderen schädlichen Einwirkungen.

Ein möglichst intensiver und umfassender wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch entspricht dem allgemeinen Anliegen und Erfordernis der Forschung in der heutigen Zeit. Durch die Vereinbarung in Ziffer 3 wird eine Verbesserung der Beziehungen in diesem Bereich angestrebt.

Zu Artikel 3

Die Verpflichtung zur Unterstützung im Rahmen der Regelungen des Artikels 3 hat angesichts des umfangreichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren, tierischen Teilen und tierischen Erzeugnissen zwischen beiden deutschen Staaten unmittelbar praktische Bedeutung. Die Zusammenarbeit in diesen Fragen soll sicherstellen, daß die jeweils vorgeschriebenen veterinärrechtlichen Anforderungen und Gesundheitsgarantien beachtet und erfüllt werden. Insbesondere sollen dadurch auch Schwierigkeiten bei den Grenzkontrollen vermieden werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 schafft die formalen Voraussetzungen für die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den obersten Fachministerien sowie zwischen den Fachbeamten beider Staaten. Absatz 1 enthält außerdem die Möglichkeit, das Abkommen entsprechend den praktischen Bedürfnissen durch zusätzliche Regelungen auszufüllen und die Zusammenarbeit fortzuentwickeln.

Die Vereinbarung einer schnellen und unbürokratischen Verständigung der Fachbeamten der beteiligten Ressorts untereinander (Absatz 2) entspricht wegen des spezifischen Fachgehalts und der häufig bestehenden Eilbedürftigkeit dem Bedürfnis der Praxis in diesem Bereich. Diese zwischen den Veterinärverwaltungen verschiedener Staaten übliche Verfahrensweise war zwischen den Fachverwaltungen der beiden deutschen Staaten bisher nicht möglich; es handelt sich dabei um eine der wichtigsten Verbesserungen in den gegenseitigen Beziehungen im Rahmen des Regelungsbereiches dieses Abkommens. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Information zwischen den amtlichen Tierärzten der Lokalinstanzen an der Grenze in Notfallsituationen mit Bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr mit lebenden Tieren (Absatz 3). Die rechtzeitige Unterrichtung soll dazu beitragen, im gegebenen Fall Schäden zu verhüten und insbesondere Leiden der Tiere zu vermeiden.

Entsprechend dem Protokollvermerk zu Artikel 4 Abs. 3 erfolgen die Informationen über die auf Grund der Vereinbarung vom 20. September 1973 (BGBl. 1974 II

S. 1237) an der innerdeutschen Grenze eingerichteten Grenzinformationspunkte. Dieser Informationsweg ist in Berlin nicht gegeben; durch zusätzliche einseitige Erklärungen beider Seiten ist jedoch klargestellt, daß die Information in Notfallsituationen auch in Berlin gewährleistet ist. Diesen Erklärungen kommt insofern eine besondere vertragsauslegende Bedeutung zu, als der den Informationsweg regelnde Protokollvermerk nur Einrichtungen an der innerdeutschen Grenze berücksichtigt und auf Grund seines Wortlauts in Verbindung mit seiner vertragsrechtlichen Bedeutung in nicht beabsichtigter Weise als abschließend verstanden werden und damit zu einer unrichtigen Auslegung hinsichtlich der gewollten Anwendung der Regelung des Artikels 4 Abs. 3 auch auf Berlin führen könnte.

Zu Artikel 5

Für die Bundesrepublik Deutschland sind die Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Veterinärbereich bindendes supranationales Recht; insoweit bestehen Verpflichtungen, die bei der Durchführung dieses Abkommens zu beachten sind und abweichende bilaterale Regelungen nicht zulassen. Der Delegationsleiter der Bundesrepublik Deutschland hat in einer Erklärung auf diesen Sachzusammenhang besonders hingewiesen.

Zu den Artikeln 6 und 7

Berlin (West) ist in der üblichen Weise durch die Frank-Falin-Formel in das Abkommen einbezogen.

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Mitwirkung der für die Gesetzgebung zuständigen Körperschaften, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht; mit Rücksicht hierauf ist vorgesehen, daß das Abkommen erst in Kraft tritt, wenn die Abkommenspartner einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

● Bn 023065 3. 80